

# STATUTEN

**KARATE OBERÖSTERREICH**

**(in KARATE AUSTRIA/ im Österreichischen Karatebund)**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	NAME, SITZ UND WIRKUNGSBEREICH DES VERBANDES .....	3
§ 2	BEGRIFFSBESTIMMUNG UND FACHLICHE RICHTUNG .....	3
§ 3	ZWECK DES VERBANDES .....	3
§ 4	MITTEL ZUR ERREICHUNG DES ZWECKES .....	3
§ 5	MITGLIEDER .....	5
§ 6	BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT .....	5
§ 7	NACHWEIS DER MITGLIEDSCHAFT .....	6
§ 8	AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN .....	6
§ 9	MITGLIEDSBEITRÄGE .....	6
§ 10	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER .....	6
§ 11	ORGANE DES VERBANDES .....	7
§ 12	DIE HAUPTVERSAMMLUNG .....	7
§ 13	AUFGABEN DER HAUPTVERSAMMLUNG .....	8
§ 14	DER VORSTAND .....	9
§ 15	AUFGABEN DES VORSTANDES .....	10
§ 16	BESONDERER WIRKUNGSKREIS DER VORSTANDSMITGLIEDER .....	11
§ 17	KYU-UND DANPRÜFUNGSKOMMISSION .....	11
§ 18	DIE RECHNUNGSPRÜFER .....	12
§ 19	DAS SCHIEDSGERICHT .....	13
§ 20	AUFLÖSUNG .....	13
§ 21	INKRAFTTRETEN .....	14

In den vorliegenden Statuten wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. **Weibliche** und **anderweitige Geschlechteridentitäten** werden dabei **ausdrücklich mitgemeint**, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

## § 1 NAME, SITZ UND WIRKUNGSBEREICH DES VERBANDES

Der Verband führt den Namen "**KARATE OBERÖSTERREICH**" (kurz KARATE OÖ) und hat seinen Sitz in Wels. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich über das Bundesland Oberösterreich. KARATE OÖ vertritt alle Karate-Stilrichtungen und verwandte Kampfkünste in Oberösterreich.

## § 2 BEGRIFFSBESTIMMUNG UND FACHLICHE RICHTUNG

KARATE OÖ ist die Vereinigung aller Karate-Stilrichtungen und verwandte Kampfkünste betreibender Vereine in Oberösterreich, sie arbeitet selbständig und auf demokratischem Prinzip. In seiner fachlichen Orientierung bezieht sie sich auf die Richtlinien von KARATE AUSTRIA (Österreichischer Karatebund).

## § 3 ZWECK DES VERBANDES

Der Verband wird als Verein geführt, der nicht auf Gewinn ausgerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung ist; er bezweckt die umfassende Förderung des Karatesports aller Stilrichtungen und verwandter Kampfkünste in Oberösterreich.

Zweck des Verbandes ist die Förderung, Verbreitung, Lenkung und Organisation des Karatesportes in Oberösterreich, sowie die Unterstützung und Vertretung der angeschlossenen Vereine auf nationaler und internationaler Ebene.

Durch die Tätigkeit des Verbandes soll die körperliche und geistige Ertüchtigung der Bevölkerung durch sportliche Betätigung positiv beeinflusst werden, da vor allem die Ausübung von Karate als Kampfkunst wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte als Vorbild dient.

## § 4 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES ZWECKES

(1) Als ideelle Mittel dienen:

- a) die Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, sowie die Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen aller Art (insbesondere Landesmeisterschaften, nationale und internationale Turniere, Kurse, Schulungen, Prüfungen usw.);
- b) die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen und die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen;
- c) Errichtung und Betrieb von Sport- und Spielplätzen, Anschaffung und Verwaltung sportlicher Geräte, Unterstützung der Verbandsvereine durch Zuwendungen sportlicher und finanzieller Art;
- d) die Zusammenarbeit mit den Printmedien und den elektronischen Medien, Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften, Einrichtung einer Bibliothek und Videothek;
- e) Behandlung aller mit dem Karatesport und der waffenlosen Selbstverteidigung in Zusammenhang stehenden Fragen, Erteilung von Auskünften usw.;
- f) die Ausbildung und Weiterbildung der Sportler, der Verbands- und Vereinsfunktionäre, der national und international tätigen Kampfrichter, der in der Instruktor- und Trainerausbildung tätigen Lehrbeauftragten, sowie der in den Vereinen arbeitenden Instruktoressen und Trainer;
- g) die Durchführung von Marketingmaßnahmen;
- h) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;

- i) KARATE OÖ und die zugehörigen Vereine sowie deren Mitglieder verpflichten sich insbesondere zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping Regelungen der World Karate Federation (WKF). Des Weiteren sind die KARATE OÖ und den Vereinen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung oben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.

KARATE OÖ, seine Vereine samt den zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen, sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.

Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag von KARATE AUSTRIA die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK, § 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.

KARATE OÖ und seine Mitglieder verpflichten sich, dass die ihnen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen und sonstigen Personen den Aufforderungen der ÖADR und der USK Folge leisten und am Verfahren ordnungsgemäß mitwirken. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung führt zu einem einjährigen Verlust sämtlicher Lizenzen, einem einjährigen Teilnahmeverbot an Wettkämpfen aller Art sowie einer einjährigen Sperre von der Tätigkeit als Trainerin oder Trainer.

Die Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionärinnen und Funktionäre von KARATE OÖ oder zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beiträge der Mitglieder;
  - b) Geld- und Sachspenden;
  - c) Bausteinaktionen;
  - d) Flohmärkte und Basare;
  - e) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien);
  - f) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
  - g) Veranstaltungen;
  - h) Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);
  - i) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
  - j) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;

- k) Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen;
- l) Zinserträge und Wertpapiere;
- m) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant etc.)
- n) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
- o) Beteiligung an Unternehmungen

## § 5 MITGLIEDER

KARATE OÖ hat folgende Mitglieder:

(1) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Vereine und Sektionen von Vereinen, die an allen Rechten und Pflichten des Verbandes teilhaben. Deren Mitglieder werden als Vereinsangehörige bezeichnet.

(2) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind Personen, Unternehmen und Körperschaften, die die Verbandszwecke zu fördern beabsichtigen, aber an den Rechten und Pflichten nicht voll teilnehmen wollen.

(3) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können auf Beschluss der Hauptversammlung solche Personen werden, die sich um den Karatesport und verwandte Kampfkünste oder KARATE OÖ besondere Verdienste erworben haben, gleichgültig ob sie Vereinsangehörige oder außerordentliche Mitglieder sind.

## § 6 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Vereines durch den Vorstand. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein schriftliches Ansuchen an den Vorstand von KARATE OÖ mit der Erklärung, den Karatesport und verwandte Kampfkünste den sportlichen Richtlinien entsprechend und amateurmäßig zu betreiben und keinem ähnlichen Verband anzugehören. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist davon abhängig, ob ein geeigneter Trainer (Mindestqualifikation 1. Dan, staatlich geprüfter Instruktor) und ein entsprechendes Trainingslokal vorhanden sind. Dem Aufnahmeansuchen sind eine Kopie der Statuten, ein Vereinsregisterauszug und ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder bzw. der Sektionsmitglieder beizulegen. Die Aufnahme kann vom Vorstand unter Angabe von Gründen verweigert werden.

In diesem Fall steht dem Aufnahmewerber das Recht zu, gegen die Verweigerung der Aufnahme bei der Hauptversammlung zu berufen. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Der Vorstand meldet nach erfolgter Aufnahme unverzüglich die Mitgliedschaft an KARATE AUSTRIA weiter.

Die Ernennung zu einem außerordentlichen Mitglied, Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten erfolgt auf Grund eines Antrages des Vorstandes durch einstimmigen Beschluss der Hauptversammlung.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt des Mitgliedes oder seinen Ausschluss (siehe § 8).

Der freiwillige Austritt kann nur mit vierteljähriger Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand von KARATE OÖ zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

## § 7 NACHWEIS DER MITGLIEDSCHAFT

Als Nachweis der ordentlichen Mitgliedschaft dient eine von KARATE OÖ ausgestellte Bescheinigung, in der die Aufnahme bestätigt wird.

Für die Vereinsangehörigen dient ausschließlich ein vom Mitgliedsverein ausgestellter und von KARATE OÖ bestätigter Ausweis (auch in elektronischer Form) als Nachweis der Mitgliedschaft.

Es dürfen dabei nur die von KARATE OÖ weitergegebenen Ausweise und Urkunden verwendet werden.

Außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten, sowie der Vorstand, einschließlich seiner von ihm bestellten und bestätigten Funktionäre erhalten einen von KARATE OÖ gesondert ausgestellten Ausweis.

## § 8 AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:
  - a) unehrenhafter Handlungen, die das Ansehen des Verbandes schädigen und gegen das Ansehen und die Interessen des Karatesportes und verwandte Kampfkünste verstoßen;
  - b) wegen groben Vergehens gegen die Satzung und Anordnungen des Vorstandes, bzw. der Verbandsorgane;
  - c) offener finanzieller Verpflichtungen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung, wobei vor der Beschlussfassung dem Mitglied die Möglichkeit zur Rechtfertigung einzuräumen ist.  
Bei besonders groben Verstößen ist der Vorstand ermächtigt die Mitgliedschaft bis zur nächsten Hauptversammlung auszusetzen, wobei dem Mitglied der Beschluss des Vorstandes mittels eingeschriebenen Briefes mit Begründung mitzuteilen ist.

## § 9 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres, bei neu aufgenommenen Mitgliedern aliquot innerhalb von drei Monaten ab Datum der Aufnahme zu entrichten.

## § 10 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung, sowie das Antragsrecht an alle Organe von KARATE OÖ. Anträge können jedoch nur dann behandelt werden, wenn sie mit einer Begründung versehen sind. Sie haben das aktive Wahlrecht in der Hauptversammlung und das passive Wahlrecht in der Person von Vereinsangehörigen. Sie können ferner die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Verbandes zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Schaden erleiden könnte. Sie haben die Satzungen sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung ihrer finanziellen Verbindlichkeiten verpflichtet.

- (3) Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder haben das Recht auf Sitz in der Hauptversammlung, nicht aber das Antrags- und Stimmrecht. Sie haben das Recht auf freien Zutritt zu allen Veranstaltungen von KARATE OÖ. Für sie gilt Abs. 2 sinngemäß und gemäß ihrem Status.
- (4) Die Vereine haben die (Kader-) Athleten über die jeweils geltenden Anti-Doping-Bestimmungen zu informieren. KARATE OÖ stellt die jeweils geltenden Anti-Doping-Bestimmungen den Vereinen in geeigneter Form (Homepage, Aussendung) zur Verfügung.

## § 11 ORGANE DES VERBANDES

Die Organe von KARATE OÖ sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer
4. Das Schiedsgericht

## § 12 DIE HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung (kurz HV) findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt. Sie kann in Präsenz oder virtuell abgehalten werden, sofern die technischen Voraussetzungen im Sinne der COVID-19-GesV idF BGBl. I Nr. 24/2020 erfüllt sind.
- (2) Eine außerordentliche HV hat innerhalb von vier Wochen stattzufinden:
  - a) auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung
  - b) auf Beschluss des Vorstandes
  - c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder
  - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs.5 VerG)
- (3) Zu allen Hauptversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Datum, Versammlungsort, Beginn und Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder und der Vorstand des Landesverbandes haben das Recht Anträge/Wahlvorschläge an die HV zu stellen, jedoch müssen diese bis spätestens acht Tage vor der Abhaltung derselben beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail gegen Empfangsbestätigung eingebracht werden.

Zu den Anträgen können in der HV Abänderungs- und/oder Ergänzungsanträge gestellt werden, die zusammen mit dem Hauptantrag zu behandeln sind. Bei der Abstimmung ist zuerst über den Abänderungs- und/oder Ergänzungsantrag abzustimmen und dann erst über den Hauptantrag. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen behandelt werden.
- (5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen HV, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

- (6) An der HV sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt, jedes ordentliche Mitglied hat jedoch nur einen Sitz und eine Stimme. Eine Begleitperson ist zulässig. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.
- (7) Die HV ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (8) Zu einem Beschluss der HV ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Statutenänderungen können nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.  
Zur Ernennung von Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern bedarf es eines einstimmigen Beschlusses.  
Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder ist über einen Antrag geheim und mit Stimmzettel abzustimmen.  
Die Wahl des Vorstandes hat nach den Grundsätzen des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechtes schriftlich zu erfolgen. Eine offene Abstimmung ist zulässig, wenn die HV dies einstimmig beschließt.
- (9) Den Vorsitz in der HV führt der Präsident oder sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, so führt das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Sollte der gesamte Vorstand verhindert sein, so führt der jahresälteste Anwesende den Vorsitz. Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt die HV einen Versammlungsleiter, der nicht dem Vorstand angehören darf.
- (10) Über jede HV ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sind, die eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglicht. Das Protokoll ist binnen 8 Wochen an die Mitglieder zu versenden.

## § 13 AUFGABEN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen. Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- a) Feststellung der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder; Feststellung der Beschlussfähigkeit der HV;
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten HV;
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer; Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl und Enthebung des Vorstandes, der Rechnungsprüfer, des Schiedsgerichtes
- e) Beratung und Beschlussfassung über die von den ordentlichen Mitgliedern und vom Vorstand eingebrachten Anträge;
- f) Entscheidung über Berufung gegen die Verweigerung der Aufnahme in KARATE OÖ Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern;



- g) Ernennung und Ausschluss von außerordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
- h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Gebühren;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen.

## § 14 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand von Karate-Oberösterreich, dem nur österreichische Staatsbürger angehören können, besteht aus:
  - a) dem Präsidenten
  - b) dem Vizepräsidenten
  - c) dem Kassier
  - d) dem Stellvertreter des Kassiers
  - e) dem Schriftführer
  - f) dem Stellvertreter des Schriftführers
  - g) dem Technischen Leiter
  - h) dem Stellvertreter des Technischen Leiters
- (2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt und führt seine Geschäfte ehrenamtlich; die einzelnen Funktionäre werden Vorstandsmitglieder genannt.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der HV gewählten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine außerordentliche Hauptversammlung abzuhalten. Eine Ämterhäufung ist nicht möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen. Er ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz führt der Präsident oder der Vizepräsident.  
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand ist mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten einzuberufen. Über Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes erfolgen.
- (5) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die HV oder durch Rücktritt; letzterer ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Hauptversammlung gegenüber zu erklären. Außerdem hat der Vorstand das Recht ein Vorstandsmitglied, das drei ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzungen ohne Angabe von Gründen fernbleibt, von seiner Funktion zu entheben. Die Gründe für ein allfälliges Fernbleiben sind dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten vor der Sitzung mitzuteilen. Das Vorstandsmitglied hat sich der Ausübung seiner Funktion zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll analog dem der Hauptversammlung zu führen, welches binnen 8 Wochen den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden muss.
- (7) Die Rechnungsprüfer und die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind zu jeder Vorstandssitzung einzuladen und nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

## **§ 15 AUFGABEN DES VORSTANDES**

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Verbandes; ihm fallen alle Aufgaben zu, die nicht gemäß den Statuten einem anderen Organ zugewiesen oder vorbehalten sind. Der Vorstand hat den Verband mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes im Rahmen dieses Statutes und der Beschlüsse der Hauptversammlung zu führen. Hierzu gehören insbesondere:

- (1) die Einberufung der ordentlichen oder einer außerordentlichen Hauptversammlung mit allen vorbereitenden Arbeiten;
- (2) die Verwaltung des Verbandsvermögens;
- (3) die Erstellung eines jährlichen Terminkalenders; dieser ist bei der Hauptversammlung den Vereinen vorzulegen;
- (4) die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht rechtzeitig vor der Hauptversammlung sowie die Erstellung eines Jahresvoranschlags (Budgets) für das folgende Geschäftsjahr. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Vollzug der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse;
- (6) Aufnahme und einstweilige Aussetzung der Mitgliedschaft;
- (7) die Verhängung folgender Sanktionen bei Verstößen gegen die Statuten oder die Interessen von KARATE OÖ
  - a) Verweis
  - b) Geldstrafe
  - c) Sperre
  - d) Ausschluss gem. § 8 Abs. 2

Die ausgesprochenen Sanktionen treten sofort in Kraft. Die Berufung, die keine aufschiebende Wirkung hat, ist innerhalb einer Rechtsmittelfrist von vierzehn Tagen, die mit dem Tag der Zustellung der Entscheidung beginnt, schriftlich beim Schiedsgericht einzubringen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Entscheidung rechtskräftig. Die Sanktionen können auch bedingt ausgesprochen werden, eine Verhängung von mehreren Sanktionen für dasselbe Vergehen ist unzulässig.

- (8) Der Vorstand ist berechtigt, folgende Funktionen aususchreiben und zu besetzen:
  - a) Landestrainer
  - b) Kampfrichterobmann

- c) Verbandsarzt
- d) Medienbeauftragter

(9) Jedenfalls trifft der Vorstand Entscheidungen über Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der HV vorbehalten sind.

## **§ 16 BESONDERER WIRKUNGSKREIS DER VORSTANDSMITGLIEDER**

### (1) Der Präsident

Der Präsident vertritt den Verband in allen Belangen nach innen und nach außen. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Hauptversammlung. Schriftstücke, insbesondere den Verband verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten gemeinsam mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch vermögensrechtliche Angelegenheiten betreffen, vom Präsidenten gemeinsam mit dem Kassier zu unterfertigen. Im Verhinderungsfalle hat der jeweilige Stellvertreter zu unterfertigen.

Bei unaufschiebbaren Entscheidungen ist nur der Präsident allein, gegen nachträglichen Bericht und Genehmigung durch Vorstand oder HV, berechtigt, Anordnungen oder Entscheidungen zu treffen.

### (2) Der Kassier

Dem Kassier obliegt die finanzielle Gebarung des Verbandes, die Führung der erforderlichen Kassabücher sowie die Sammlung der Belege.

### (3) Der Schriftführer

Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Ausfertigung von Schriftstücken aller Art und die Führung der Sitzungsprotokolle sowohl im Vorstand als auch in der Hauptversammlung.

### (4) Der Technische Leiter

Dem Technischen Leiter obliegt die Nominierung, Betreuung und Organisation des Landeskaders, die Erstellung eines jährlichen Leistungsberichtes sowie die Fortbildung der Vereinstrainer und die Organisation von internationalen Einsätzen des Landeskaders.

(5) Im Falle der Verhinderung des Präsidenten tritt an dessen Stelle der Vizepräsident, bei Verhinderung des Kassiers oder des Schriftführers der jeweilige Stellvertreter.

## **§ 17 KYU-UND DANPRÜFUNGSKOMMISSION**

(1) Die Ablegung der Prüfung zum 1.KYU und der Danprüfungen ist für Vereinsangehörige nur vor der KYU- und Danprüfungskommission von KARATE OÖ oder von KARATE AUSTRIA möglich. Über begründetes Ersuchen eines Sportlers an den Vorstand von KARATE OÖ kann dieser eine Sonderregelung erlassen.

(2) Die KYU- und Danprüfungskommission wird vom Vorstand von KARATE OÖ ernannt. Ihr gehören je ein Vertreter der in KARATE OÖ vertretenen Stilrichtungen (dzt. Shotokan, Goju-Ryu) an. Der Vorstand ernennt einen Vorsitzenden, der die Geschäfte der Kommission führt.

Für den Fall der Verhinderung ist vom Vorstand jeweils ein Ersatzmitglied zu ernennen. Die Mitglieder der KYU- und Danprüfungskommission müssen nicht Vereinsmitglieder sein, sollen jedoch aus dem

Wirkungsbereich des Landesverbandes kommen und zumindest über den 2.DAN und die Ausbildung zum staatlich geprüften Instruktor verfügen.

- (3) Vom Vorsitzenden der Prüfungskommission ist jeweils ein Termin pro Halbjahr am Beginn des jeweiligen Kalenderjahres auszuschreiben.
- (4) Die Prüfungskommission entscheidet nach freier Meinungsbildung. Im Zweifel entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Ablehnung eines Prüfungswerbers, sowie die Entscheidung über den Prüfungserfolg sind kurz zu begründen.
- (5) Die Prüfungswerber haben sich bis spätestens 1 Monat vor der ausgeschriebenen Prüfung schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden der Kommission anzumelden.
- (6) Ein Rechtsmittel gegen die freie Entscheidung der KYU-Danprüfungskommission ist nicht möglich.

## **§ 18 DIE RECHNUNGSPRÜFER**

- (1) Von der Hauptversammlung sind drei Rechnungsprüfer zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie werden für drei Jahre bestellt.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben
  - a) die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. Bilanz zu prüfen (§ 21 Abs. 2 VerG). Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;
  - b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Verbandes aufzuzeigen (§ 21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Verbandes übersteigen;
  - c) vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 10 Abs. 2) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Mitgliederversammlung einberufen (§ 21 Abs. 5 VerG);
  - d) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Insihgeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 VerG);
  - e) im Falle der Auflösung des Vereines die Schlussrechnung und den Schlussbericht des Abwicklers zu prüfen.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Hauptversammlung verantwortlich und haben dieser in geeigneter Weise zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes haben diese in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.

- (5) Scheidet ein Rechnungsprüfer vor Ablauf seiner Funktionsperiode aus, so hat der Vorstand im Einvernehmen mit den zwei anderen Rechnungsprüfern ein anderes wählbares Mitglied, gegen nachträgliche Genehmigung durch die HV, zu kooptieren. Sind alle drei ursprünglich von der HV gewählte Rechnungsprüfer ausgeschieden, so sind durch eine außerordentliche Hauptversammlung neue Rechnungsprüfer zu wählen.
- (6) Im Übrigen gilt § 14 Abs.5 sinngemäß.

## **§ 19 DAS SCHIEDSGERICHT**

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen Streitfällen aus dem Vereinsverhältnis, sowohl bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und dem Vorstand, als auch zwischen Vorstandsmitgliedern.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzendem, zwei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die alle 3 Jahre von der HV zu wählen sind. Im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes wird es von seinem Ersatzmitglied vertreten. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird von den verbliebenen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Schiedsgerichtes ein vorübergehender Vorsitzender gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Rechnungsprüfer sein.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet unter Anwendung der Statuten bei Anwesenheit von drei Mitgliedern, ohne an bestimmte Vorschriften gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen unter Wahrung des Parteienghörs. Die Entscheidung ist den Streitteilen schriftlich (eingeschrieben) bekanntzugeben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.
- (5) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs. 1 VerG).
- (6) Im Übrigen gilt § 14 Abs.5 sinngemäß.

## **§ 20 AUFLÖSUNG**

- (1) Die Auflösung von Karate-Oberösterreich kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Dreiviertel-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Es ist ein Liquidator zu bestellen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen der Landessportorganisation Oberösterreich zu, die es für einen neuzugründenden Verband verwenden soll.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis

eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs 2 VerG). Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen (§ 28 Abs 3 VerG).

## **§ 21 INKRAFTTRETEN**

Diese Statuten treten mit der Einladung der Aufnahme der Vereinstätigkeit bzw. die Einladung zur Fortführung der Vereinstätigkeit nach den geänderten Statuten durch die zuständige Vereinsbehörde, spätestens jedoch vier Wochen nach Verständigung der Vereinsbehörde in Kraft.

Gleichzeitig werden die bisherigen Statuten außer Kraft gesetzt.

Wels, 25.03.2021